



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1640 - 1641, DOK 511.1:531.1/017-LSG

**Zur Frage der abhängigen Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 SGB IV) von
Geflügelausbeinern im Gruppeneinsatz - Urteil des LSG
Niedersachsen vom 18.12.1991 - L 4 Kr 111/89**

Arbeitnehmer ist, wer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Persönliche Abhängigkeit erfordert die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsausführung. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers kann im Einzelfall eingeschränkt sein, darf aber nicht vollständig entfallen. Nur wenn der Betreffende seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten, insbesondere über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und Arbeitszeit frei verfügen kann oder wenn er sich auch nur in die von ihm selbst gegebene Ordnung des Betriebes einfügt, liegt eine selbständige Tätigkeit vor, die zusätzlich durch ein Unternehmerrisiko gekennzeichnet zu sein pflegt (vgl. BSG SozR 2100 § 7 Nr. 7 mwN). Im Zweifelsfall kommt es darauf an, welche Merkmale überwiegen. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei die vertragliche Ausgestaltung zwar bedeutsam sein kann, aber zurücktritt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse von ihr abweichen (BSG, Urteil vom 29.10.1986 - 7 RAr 43/85 -, USK 86145 = BB 1987, 406 = HV-INFO 1987, S. 0606-0608). Die Tätigkeit der Geflügelausbeiner im Gruppeneinsatz am Band ist als eine unselbständige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuchs anzusehen. Die Vorgaben des Klägers über Art und Umfang des Zerlegens und Ausbeinens des Geflügels im Gruppenakkord am Band in seiner Betriebsstätte sowie die Gruppenakkordentlohnung geben ihnen das entscheidende Gepräge, sind dem Grunde nach in den angeblichen Subunternehmerverträgen arbeitsrechtlich verankert und sprechen eindeutig für die persönliche Abhängigkeit der Ausbeiner vom Kläger. Letztlich verbleiben an Umständen, die für eine Selbständigkeit der Ausbeiner sprechen könnten, lediglich der in den Verträgen und in den Abrechnungen zutage tretende Wille der Beteiligten, die Tätigkeit als eine selbständige zu behandeln, sowie deren gewerberechtliche und umsatzsteuerrechtliche Handhabung. Das reicht unter den gegebenen Umständen aber nicht aus, um die Ausbeiner als selbständige Subunternehmer des Klägers anzusehen.